

# Hygieneschutzkonzept

für den Verein



ASV Großweil e.V.

Stand: 02.09.2021

## Aktuelles (Stand 02.09.2021)

Seit dem 2. September 2021 gilt die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Mit Einführung der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) hat die 7-Tage-Inzidenz nur noch eine Relevanz in Bezug auf das In- bzw. Außerkrafttreten der Regelungen bei einer 7-Tage-Inzidenz über bzw. unter 35 (in Räumen 3G-Regelung). Maßgeblich für weitere Corona-Maßnahmen in Bayern ist die sogenannte Krankenhausampel.

Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen gelten seit Samstag, den 11.09.2021 die Regelungen für eine 7-Tage-Inzidenz von über 35

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 02.09.):	
Allgemein erlaubt	Inzidenz über 35
<ul style="list-style-type: none"><li>• Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor möglich</li><li>• Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen &amp; Schwimmbädern möglich</li><li>• Gültig für alle Sportarten</li><li>• Nutzung von Umkleiden und Duschen</li><li>• <b>Versammlungen</b> Indoor wie Outdoor möglich</li><li>• <b>Vereinsgastronomie</b> uneingeschränkt möglich</li><li>• <b>Veranstaltungen mit Zuschauern</b> bis max. 25.000 Personen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor möglich</li><li>• Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen &amp; Schwimmbädern möglich</li><li>• Gültig für <b>alle Sportarten</b></li><li>• Nutzung von <b>Umkleiden und Duschen</b></li><li>• <b>Versammlungen</b> Indoor wie Outdoor möglich</li><li>• <b>Vereinsgastronomie</b> uneingeschränkt möglich</li><li>• <b>Veranstaltungen mit Zuschauern</b> bis max. 25.000 Personen</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Allgemeine Testpflicht entfällt</li><li>• Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard</li><li>• Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht</li><li>• In geschlossenen Räumen Maskenpflicht</li><li>• Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>3G-Regelung: Geimpft, genesen oder aktuell getestet</b><ul style="list-style-type: none"><li>• im Hinblick auf geschlossene Räume</li><li>• bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen Indoor und Outdoor</li></ul></li><li>• Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard</li><li>• Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht</li><li>• In geschlossenen Räumen Maskenpflicht</li></ul>

Bei Stufe Gelb bzw. Rot der Krankenhausampel kann die Staatsregierung weitere Beschränkungen erlassen.

Coronavirus - Handlungsempfehlungen BLSV  
Stand: 02.09.2021

## Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (Trainer/in, Übungsleiter/in) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

## Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- **Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verwehrung des Zutritts** zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für:
  - Personen mit **nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion**,
  - Personen mit **Kontakt zu COVID19-Fällen in den letzten 14 Tagen**, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
  - Personen, die einer **Quarantänemaßnahme** unterliegen,
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. **Atemnot, Husten, Schnupfen**) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (**Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes**).
- Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel ist gesorgt.
- Die FFP-2-Maskenpflicht entfällt. Die **medizinische Maske („OP-Maske“)** ist der neue **Maskenstandard**. Es wird dabei wie folgt differenziert:
  - **Unter freiem Himmel** gibt es keine Maskenpflicht. Ausgenommen sind Eingangs- und Begegnungsbereiche größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen).
  - **In geschlossenen Räumen also auch in der Sporthalle im Freizeitheim** gilt immer eine generelle Maskenpflicht. **Ausgenommen ist jeder feste Sitz- oder Stehplatz, wenn er zuverlässig den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen festen Plätzen einhält**, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind, sowie Privaträume, außerdem der Platz in der Gastronomie.
  - **Natürlich keine Maskenpflicht während des Sports.**
- Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler oder Übungsleiter **selbst gereinigt und desinfiziert**.
- **Geräteräume und Sanitärräume werden möglichst** mit wenigen Sportlern betreten, weiter gilt dabei auch immer eine Maskenpflicht wenn der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Wo es möglich ist, bestehen unsere **Trainingsgruppen** aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Es dürfen so viele Personen die Sporthalle im Freizeitheim nutzen, dass alle Maßnahmen bzgl. Maximalanzahl, Abstandsregelung, Raumgröße und Lüftung eingehalten werden können. **Liegt der Inzidenzwert über 35, gilt die 3-G-Regel.**
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** Masken im Fahrzeug zu tragen sind.

## Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern hingewiesen. Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare, Haushaltsangehörige).
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.
- Entsprechende **Lüftungsanlagen sind aktiv** und werden genutzt. Weiter wird über geöffnete Kipfenster und Türen für Frischluft gesorgt.
- **Zuschauer** im Innenbereich sind zugelassen. Dabei sind aber der **Mindestabstand, die Maskenpflicht** und die **3-G-Regel bei einer Inzidenz über 35** einzuhalten. Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Übungsleiter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.

## Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35 dann gelten folgende Maßnahmen

- Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 **tritt die sogenannte 3G-Regel in Kraft**.
- **Dann haben nur noch Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete Zugang zur Sporthalle**.
- Der **ASV und damit die Übungsleiter** sind als Veranstalter und Betreiber zur **Überprüfung** der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise **verpflichtet**.
- Testnachweise: **PCR-Test, PoC-PCR-Test Gültigkeit höchstens 48 Stunden. PoC-Antigentest Gültigkeit höchstens 24 Stunden** (PoC-Antigentest ist ein unter Aufsicht vom Übungsleiter vorgenommener **Selbsttest**).
- **Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßige Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, **noch nicht eingeschulte Kinder, stehen getesteten Personen gleich!**

## Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- **Am Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten, in Quarantäne sind oder die unspezifische Symptome, respiratorische Symptome jeder Schwere (z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder Corona-spezifische Symptome aufweisen.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- Damit im Falle einer Infektion die Infektionsketten zurückverfolgt werden können, **sollte die Anwesenheit aller Teilnehmer dokumentiert** werden. Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten. Eine evtl. Dokumentation ist nach 30 Tagen zu vernichten.
- Liegt der **Inzidenzwert über 35, gilt die 3-G-Regel**, d.h. es ist die Anwesenheit nur für vollständig Geimpfte, Genesene oder Getestete möglich.

- Der Heimverein ist nicht verpflichtet, Gäste über die lokalen Vorgaben zu unterrichten. Es empfiehlt sich jedoch eine **Kommunikation (z.B. zuschicken Hygieneschutzkonzept) zwischen Heim- und Gastverein**, bei Rückfragen ist der Heimverein zur Bekanntgabe der lokalen Vorgaben verpflichtet. Das aktuelle ASV Großweil Hygieneschutzkonzept ist auf der Webseite einsehbar.
- Der Heimverein ist berechtigt, **bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen** und von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**.
- Handtücher und Getränke werden vom **Sportler selbst mitgebracht**.

### **Verschärfte Maßnahmen bei erhöhter Belastung des Gesundheitssystem (Krankenhausampel)**

- **Bei erhöhter Krankenhauseinweisung und bei erhöhter Intensivbettenbelegung treten schärfere Regeln in Kraft**, die die Verwaltungsbehörde dann bekannt gibt. Zum Beispiel: Anhebung des allgemeinen Maskenstandards auf FFP2, nur noch PCR-Test als Testnachweis, Kontaktbeschränkungen, Personenobergrenzen für öffentliche Veranstaltungen.

  
 Ort, Datum

  
 Unterschrift Vorstand